

## Voraussetzungen und Hinweise für den Karnevalsumzug

### I. Verkehrsrechtliche Bestimmungen für die am Karnevalsumzug teilnehmenden Fahrzeuge

Die Befreiung von den Vorschriften des §21 Abs. 2 StVO gilt ausschließlich **nur** für die Umzugsstrecke. Sie gilt **nicht** für die An- und Abfahrt der teilnehmenden Fahrzeuge von und zum Karnevalsumzug.

Die Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde zur Durchführung des Karnevalsumzuges wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. An dem Karnevalsumzug dürfen nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die entweder für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder eine gültige Betriebserlaubnis besitzen.  
**Fahrzeuge mit Rot-Kennzeichen, Kurzzeit-Kennzeichen oder roten Oldtimer-Kennzeichen (07-er Nummern)** dürfen an Karnevalsumzügen generell **nicht** teilnehmen.
2. Die an den Fahrzeugen angebrachten Rückspiegel müssen eine ausreichende Sicht nach hinten gewähren.
3. Während des Karnevalsumzuges dürfen die Fahrzeuge nur im Schrittempo gefahren werden.
4. Die auf der Ladefläche mitfahrenden Personen müssen sich so verhalten, dass eine Gefährdung ihrer Person oder der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
5. Die Wagen müssen mit einer rundum laufenden Brüstung ausgestattet sein, damit ein Herabstürzen von Personen auf die Fahrbahn ausgeschlossen ist. Ansonsten sind entsprechende Sitzgelegenheiten, die fest mit dem Fahrzeug verbunden sein müssen, aufzustellen. Die Ladeflächen der eingesetzten Fahrzeuge müssen eben, tritt- und rutschfest sein.
6. Beim Mitfahren von Kindern muss mindestens ein geeigneter Erwachsener anwesend sein.
7. Die erteilte Erlaubnis ist im Original durch den Zugmarschall oder dessen Vertreter beim Karnevalsumzug mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen der Polizei und des Ordnungsamtes/der Straßenverkehrsbehörden zur Einsicht aushändigen.
8. In den jeweils teilnehmenden Fahrzeugen ist eine Kopie der Erlaubnis beim Fahrer mitzuführen.

Darüber hinaus sind die Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung zu beachten.

**Verantwortlich für die ordnungsgemäße Einhaltung dieser Bedingungen (sind Auflagen Punkt 1) ist der Zugmarschall des Veranstalters.**

### II. Sonstige Voraussetzungen

1. Alle Zugteilnehmer werden ausdrücklich gebeten die Hinweisen und Anordnungen der Zugleitung zu folgen.
2. Die Fahrzeugführer müssen berechtigt sein, das entsprechende Fahrzeug zu führen.
3. Für alle Fahrzeugführer gilt ein striktes Alkoholverbot.
4. Im Falle eines Unfalles ist sofort über Notruf ( 110) Hilfe anzufordern, darüber hinaus ist der Veranstalter zu informieren.
5. Während des Karnevalsumzuges sind die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendlichen ist nicht gestattet. Es ist auf die Abgabe von alkoholischen an Außenstehende zu verzichten.
6. Es ist verboten Flaschen, Dosen, Kartons und Verpackungsmittel auf der Zugstrecke zu entsorgen.
7. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist verboten .

8. Es ist ein ausreichender Abstand zwischen den einzelnen Fahrzeugen bzw. Fußgruppen von 10-15 Metern einzuhalten.
9. Um eine Gefährdung der Zuschauer, insbesondere der Kinder auszuschließen, ist eine ausreichende Zahl von mindestens 18-jährigen Ordner von der jeweiligen Gruppe einzusetzen.
10. Bei allen Motiv-/Prinzenwagen oder anderen mehrspurigen Fahrzeugen ist an jedem Rad ein Ordner einzusetzen.

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass sich die Fahrzeuge in einem verkehrssicheren Zustand befinden müssen und die Ausschmückung so zu sein hat, dass sie dem Karnevalsumzug gerecht wird. **Werbung von Zugteilnehmern auf der Zugstrecke ist strikt verboten.**

Sämtliche Hinweise werden allen Umzugsteilnehmern mit dem Vertrag für den Karnevalsumzug ausgehändigt. Die Hinweise sind als Anlage beigefügt.

**Wir bitten die Fahrzeugführer und die Fußgruppen den Anweisungen des Veranstalters und der Polizei während des gesamten Karnevalsumzuges unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen wird die entsprechende Gruppe unverzüglich aus dem Zug genommen, um einen reibungslosen Ablauf des Karnevalsumzuges zu gewährleisten. Insbesondere bei der Auflösung des Umzuges, um Verkehrsbehinderungen zu vermeiden, ist es unbedingt erforderlich den Anweisungen der Ordner und der Polizei zu folgen.**

**Wir bitten um Verständnis für diese Anweisungen der Polizei und der Zugleitung.**

**Wir wünschen allen Teilnehmern am Karnevalsumzug viel Spaß mit einem dreifachen „Alleh Hopp“**